

## **Bericht über die Vereinbarung zum Einsatz von Tierärztinnen und Tierärzten bei Pferdesportveranstaltungen und über den Vertrag über die tierärztliche Turnierbetreuung**

Dr. Thomas Buyle, Vorstandsmitglied

Nachdem der bisherige Vertrag über die tierärztliche Turnierbetreuung Ende November ausgelaufen war, konnte in Verhandlungen mit der LK eine Einigung über die zukünftige Vergütung des tierärztlichen Turnierdienstes erzielt werden. Zwar wurde die Möglichkeit, den Turnierdienst zum einfachen Satz abzurechnen, beibehalten, allerdings sehen sowohl die LK als auch die Landestierärztekammer den 1,4-fachen Gebührensatz als angemessen an.

Was heißt das? Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass es sich – egal welcher Gebührensatz im Vertragswerk steht – stets um Mindestgebühren handelt. Es steht also jedem Turniertierarzt frei, mit dem Veranstalter einen höheren Satz zu vereinbaren. Über die Frage, ob es sich bei einem Turnierdienst um einen Notdienst handelt oder ob dieser wegen seiner weiträumigen Planbarkeit als „Sprechstunde“ behandelt wird, sind sich auch Fachjuristen nicht einig. Die Landestierärztekammer hat daher derzeit keine rechtliche Grundlage, eine Abrechnung zum einfachen Gebührensatz anzunehmen bzw. zu sanktionieren. Die Beibehaltung des einfachen Satzes erlaubt dem Turniertierarzt, auch kleine Veranstaltungen (z. B. Voltigierturniere, WBO-Veranstaltungen..) in Anwesenheit zu betreuen, ohne die finanziellen Möglichkeiten des Veranstalters zu sprengen. Das soll aber stets die Ausnahme sein!

„Reguläre“ Turniere sind mit dem 1,4-fachen Satz abzurechnen, was einem Tagessatz (bis zu 8 Stunden) von 512,88 € entspricht, 33,99 € für jede die acht Stunden überschreitende halbe Stunde. Diese Gebührenerhöhung wird übrigens durch eine Erhöhung der Abgabe für die veterinär- und humanmedizinische Turniersversorgung gegenfinanziert, die von jeweils 1,50 € auf 2,00 € angehoben wird. Wenn der Veranstalter diese Mehreinnahmen auch zweckgemäß verwendet, sollten die höheren Gebühren bei den meisten Turnieren davon bezahlt werden können.

In diesem Zusammenhang muss dringend von einer Ableistung des tierärztlichen Turnierdienstes in Rufbereitschaft abgeraten werden. Obgleich sich die feste Zeitvorgabe, wann der Tierarzt zu erscheinen hat, in der aktuellen LPO 2024 nicht mehr findet, hat die FN doch sehr konkrete Vorstellungen über die Erreichbarkeit. So ist von unverzüglichem

Erscheinen die Rede. Juristen verstehen unter dem Terminus „unverzüglich“ „ohne schuldhaftes Zögern“. Das heißt, der Rufbereite muss buchstäblich neben dem Telefon sitzen und das Klingeln abwarten. Es ist ihm nicht gestattet, parallel dazu den tierärztlichen Notdienst in seiner Praxis oder den regulären Praxisdienst zu leisten. Wer jetzt noch immer mit dem Gedanken an eine Rufbereitschaft spielt, möge die GOT betrachten. Dort ist eine entsprechende Position nicht enthalten, es fehlt also auch an einer Rechtsgrundlage für eine etwaige Vergütung...

Die Landestierärztekammer ist der Meinung, mit diesem neuen Vertragswerk eine für alle Beteiligten tragbare und zukunftssichere Vereinbarung getroffen zu haben. Die Vereinbarung gilt für die nächsten drei Jahre. Weitere Änderungen am vorherigen Vertrag wurden nicht vorgenommen.